

Erbzuwendungsvertrag

zwischen

Fritz Muster,

geboren am 6. April 1963, wohnhaft an der Musterstrasse 69 in 8400 Winterthur, von Zürich

und

Heidi Muster,

geboren am 9. Oktober 1966, wohnhaft an der Musterstrasse 69 in 8400 Winterthur, von Zürich

Vor dem unterzeichneten Inhaber des Zürcher Anwaltspatentes sind heute zwecks Errichtung eines Erbvertrages erschienen:

Fritz Muster, 8400 Winterthur

und

Heidi Muster, 8400 Winterthur.

Die Parteien haben ihn beauftragt, die vorliegende öffentliche Urkunde abzufassen.

§1

Durch diesen Vertrag werden sämtliche vor dem heutigen Tag errichteten letztwilligen Verfügungen beider Vertragsparteien widerrufen.

§2

Hiermit setzen sich die Parteien gegenseitig als alleinige Erben ein, wobei pflichtteilsberechtigte Erben der Vertragsparteien ausschliesslich ihren Pflichtteil erhalten.

§3

Die Nachkommen des vorverstorbenen Ehepartners werden im Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbberechtigung zum vorverstorbenen Ehegatten als Nacherben (i.S. von Art. 488 ff. ZGB) eingesetzt.

§4

Im jetzigen Zeitpunkt handelt es sich bei diesen Nacherben zu gleichen Teilen um:

- Hans, geboren am 1. April 2000
- Heiri, geboren am 1. April 2004

§5

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig gegenüber den vorerwähnten Nacherben von jeglicher Sicherstellung im Sinne von Art. 490 Abs. 2 ZGB, so dass der überlebende Ehepartner zu keiner Sicherstellung verpflichtet ist.

§6

Auf die in diesem Erbvertrag eingesetzten Nacherben wird die unter § 8 aufgeführte Teilungsvorschrift angewendet.

§7

Für den Fall des gemeinsamen Versterbens der Vertragsparteien wird die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt, unter Vorbehalt der Teilungsvorschriften der nachstehenden §§ 8–10.

§8

Als Teilungsvorschrift in Bezug auf die gemäss § 4 aufgeführten Nacherben beziehungsweise Erben (im Falle des gleichzeitigen Versterbens beider Vertragsparteien) ordnen die Parteien an, dass die Erben Folgendes erhalten:

1. Hans übernimmt die Eigentumswohnung an der Musterstrasse 69 in Winterthur.
2. Heiri übernimmt alle anderen Vermögenswerte in Anrechnung auf seinen Erbteil.

§9

Diese Teilungsvorschrift gilt nur für den Fall, dass der Sohn Hans Muster beide Ehepartner überleben sollte.

§10

Sollte Hans Muster vor oder gleichzeitig mit den Vertragsparteien versterben, ohne seinerseits Nachkommen zu hinterlassen, fällt der für ihn vorgesehene Erbteil auf Heiri Muster.

§11

Sollte Heiri Muster vor oder gleichzeitig mit den Vertragsparteien versterben, ohne seinerseits Nachkommen zu hinterlassen, fällt der für ihn in § 8 Ziff. 2 vorgesehene Erbteil auf Hans Muster.

§12

Dem Bruder des Erben der Liegenschaft Musterstrasse 69 in Winterthur wird hiermit ein Vorkaufsrecht an der Liegenschaft zugesichert. Der Vorkaufspreis entspricht dem Anrechnungswert der Liegenschaft anlässlich der Erbteilung zuzüglich einer Verzinsung von 5 Prozent p.a.

Die genannte Liegenschaft darf also erst dann veräussert werden, wenn der Vorkaufsrechtige von diesem hier gewährten Recht keinen Gebrauch macht.

Das Vorkaufsrecht wird am Tage der Erbteilung ins Grundbuch eingetragen.

§ 13

Die Parteien vereinbaren, dass die Personen, die den hier aufgeführten Erbvertrag im Ganzen oder in Teilen anfechten sollten, als Erben beziehungsweise Nacherben und/oder Vermächtnisnehmer der beiden Vertragsparteien definitiv ausgeschlossen werden. Sollten sie per Testament oder andere letztwillige Verfügungen begünstigt sein, gelten die betreffenden Bestimmungen in diesem Falle eo ipso als widerrufen.

§14

Sollte eine diesen Vertrag anfechtende Person Anspruch auf einen Pflichtteil gegenüber einem oder beiden Vertragsparteien haben, so soll diese Person auf den ihr zustehenden Pflichtteil gesetzt werden. Über den Pflichtteil hinausgehende Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen zugunsten dieser Person gelten ebenfalls eo ipso als widerrufen.

§15

Die Bestimmungen von § 13 und § 14 gelten analog auch für den Fall, dass jemand von den Parteien zu Lebzeiten einer Vertragspartei diesen Vertrag anfechten sollte.

§16

Als Anfechtungshandlung gelten Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, den Willen der Erblasser nicht zu respektieren, sei dies in irgendwelcher Form, wie etwa durch Erhebung einer Klage oder durch Erhebung einer Verrechnungseinrede usw.

§17

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages weiterhin gelten. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt, ohne selbst wieder unwirksam zu sein.

§18

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers/der Erblasserin zuständig. Die Parteien verpflichten sich jedoch, vor allfälliger Anhebung irgendwelcher gerichtlicher Schritte gemeinsam eine Vertrauensperson um Vermittlung anzugehen.

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Winterthur,

Die Parteien

Fritz Muster

Heidi Muster

Öffentliche Beurkundung

Wir, die unterzeichneten Zeugen Peter Meier, wohnhaft in 8404 Winterthur, und Paul Müller, wohnhaft in 8406 Winterthur, bestätigen hiermit unterschriftlich, dass die Vertragsparteien Fritz Muster und Heidi Muster nach Datierung und Unterzeichnung dieser Urkunde in Gegenwart des unterzeichneten Rechtsanwaltes erklärt haben, dass sie die Urkunde gelesen haben und dass dieselbe den von ihnen eingegangenen Erbvertrag enthalte. Wir bestätigen ferner, dass sich die Parteien dabei nach unseren eigenen Wahrnehmungen im Zustande der Verfügungsfähigkeit befanden.

Winterthur,

Die Zeugen

Peter Meier

Paul Müller

Der unterzeichnete Rechtsanwalt, Dr. iur. RA Ernst Recht-Haber, 8400 Winterthur, beurkundet hiermit, dass die Parteien Fritz Muster und Heidi Muster den vorliegenden Erbvertrag selbst gelesen und nachher dem Rechtsanwalt erklärt haben, der Vertrag entspreche ihrem freien Willen. Sie haben hierauf in Gegenwart des Rechtsanwaltes den Erbvertrag unterzeichnet. Die Parteien waren dabei nach Wahrnehmung des unterzeichneten Rechtsanwaltes im Zustand der Verfügungsfähigkeit. Die Zeugen Peter Meier, wohnhaft in 8404 Winterthur, und Paul Müller, wohnhaft in 8406 Winterthur, haben in Gegenwart des Rechtsanwaltes diesen Erbvertrag nach der Erklärung der Vertragsparteien, dass sie diesen Vertrag gelesen haben und er ihren Willen enthalte, unterzeichnet.

Winterthur,

Der Rechtsanwalt

Dr. iur. Ernst Recht